

EU unterstützt freie Kfz-Betriebe durch Verlängerung der GVO

Die Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung – kurz Kfz-GVO – ist in der jetzigen Form seit 2010 in Kraft. Lange Zeit war es auch ruhig um das für den freien Kfz-Anschlussmarkt so wichtige Regelwerk.



Denn bis vor kurzem war nicht klar, wie es damit weitergehen wird. Schließlich läuft die bestehende Regelung in rund 11 Monaten aus. Erst vor wenigen Wochen dann das erfreuliche Signal aus der EU-Kommission: Die Kfz-GVO soll um weitere fünf Jahre, also bis 2028, verlängert werden. Was die EU-Kommission mit solchen Regelungen unterstützen möchte, ist der Wettbewerb im Binnenmarkt zum Nutzen der Konsument*innen. Im Falle des Kfz-Reparaturmarktes geht es z. B. um das Verhindern von Reparatur- und Ersatzteilmonopolen. Interessant sind darum die Erkenntnisse der EU-Kommission, die sie im Zuge ihrer Beurteilung der aktuellen Situation gewonnen hat. Hier ein Auszug der wichtigsten Punkte:

1. Viele vom Fahrzeughersteller zugelassene Werkstätten verfügen über beträchtliche lokale Marktmacht.
2. Der markeninterne Wettbewerb innerhalb der Netze der zugelassenen Werkstätten scheint beschränkt zu sein.
3. Unabhängige Werkstätten können nur dann weiterhin Wettbewerbsdruck ausüben, wenn sie Zugang zu wichtigen Vorleistungen wie Ersatzteilen, Werkzeugen, Schulungen, technischen Informationen und fahrzeuginternen Daten haben.



» Wir konnten die EU-Kommission davon überzeugen, dass die Kfz-GVO wichtig ist – für den freien Reparaturmarkt und damit für den Wettbewerb. Jetzt soll sie bis 2028 verlängert werden «

Walter Birner, VFT-Obmann

4. Die Märkte für Ersatzteile sind aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen Erstausrüstern und Fahrzeugherstellern, die letztlich die Auswahl für die Endverbraucher einschränken, weniger flexibel.

Punkt 3 bringt dabei die zentralen Forderungen des VFT sprichwörtlich auf den Punkt, der kurzgefasst lautet: Freier Zugang zu Produkten und Daten für den freien Kfz-Reparaturmarkt. Vor diesem Hintergrund hat sich die EU-Kommission daher entschlossen, die Kernregelungen der Kfz-GVO zu verlängern, gleichzeitig aber auch die dazugehörigen, ergänzenden Leitlinien auf den Stand der Zeit zu bringen.

Frei und unabhängig – auch in der Kalkulation

Die EU-Kommission sieht im herstellereigenen Anschlussmarkt – häufig auch englisch als Independent Aftermarket bezeichnet – einen Schlüssel für mehr Wettbewerb. Voraussetzung dafür ist, dass jeder freie Betrieb in Österreich, wie auch im Rest

Europas, seinen Arbeits- und Wareneinsatz unabhängig und eigenständig von marktmächtigen Akteuren, wie z. B. dem Fahrzeughersteller und anderen Marktteilnehmern, kalkulieren kann. Diese Kalkulation bietet dem Betrieb Handlungsspielraum für die Abgrenzung zu seinem Mitbewerber. Wie groß dieser Spielraum ist, hängt jedoch – wie auch in jeder anderen Branche – von Faktoren wie bspw. Dauer und Umfang der Geschäftsbeziehung ab. Das gilt für die Geschäftsbeziehung zwischen Teileproduzent und freiem Teile-Fachhändler genauso wie für die Beziehung zwischen freiem Teile-Fachhändler und freier Fachwerkstätte. Wie jeder wirtschaftlich umsichtig und zukunftsorientiert handelnde Kaufmann – das gilt natürlich auch für Kauffrauen – benötigt natürlich auch die Kfz-Werkstätte eine Marge auf ihre erbrachten Leistungen und eingesetzten Produkte. Nur so lassen sich Investitionen tätigen, etwa in Mitarbeiter*innen und Ausstattung – beides große Themen, gerade im Zusammenhang mit der politisch angestrebten Mobilitätswende. ♦

Ihr Kontakt zum VFT



Wilfried Stöckl
Generalsekretär VFT
Tel. +43 664 158 56 06
Mail: office@vft.at
www.vft.at

Stichwort GVO: Originalteile

Eine wichtige Klarstellung, die in der Kfz-GVO verankert ist, betrifft Ersatzteile. Dort heißt es in den ergänzenden Leitlinien (2010/C 138/05) unter anderem: „Originalteil oder -ausrüstung“ ist ein Teil oder eine Ausrüstung, das/die nach den Spezifikationen und Produktionsnormen gefertigt wird, die der Kraftfahrzeughersteller für die Fertigung von Teilen oder Ausrüstungen für den Bau des betreffenden Kraftfahrzeugs vorschreibt.

Andere Ersatzteile, die diese Kriterien nachweislich nicht erfüllen, dürfen nicht als Originalteile bezeichnet werden. Das ist bei Nachbauteilen der Fall. Häufig wird noch das Vorhandensein eines Markenlogos des Fahrzeugherstellers als vermeintliches Unterscheidungskriterium vermutet. Spätestens seit der Einführung der Plattform-Strategie in der Fahrzeug-

industrie fehlt jedoch an Erstausrüstungsbaueteilen häufig das Logo des Fahrzeugherstellers. Ein gutes Beispiel dafür sind Windschutzscheiben. Vertriebt ein Fahrzeughersteller mehrere Automarken unter einem Konzerndach, kommt es oft vor, dass Scheiben nur noch das Logo des Scheibenherstellers tragen. Damit bleibt der Fahrzeughersteller in der Produktion seiner Autos flexibel, weil die Scheiben für alle passenden Modelle sämtlicher Automarken einsetzbar sind. Damit wird gleichzeitig auch einmal mehr klar: Originalteile, die von den freien Teile-Fachhändlern angeboten und von den freien Kfz-Werkstätten verbaut werden, sind vollkommen gleichwertig zu Erstausrüstungsteilen und jenen, die im Anschlussmarkt über den an den Fahrzeughersteller gebundenen Markenbetrieb verkauft werden. ♦

Starke Marken · Strong brands

Gepürzte Karosserieteile Spiegel in bewährter Qualität Kühler- und Klimatechnik

Webkatalog
 www.autopartscat.com

FENSTERHEBER

- über 1.400 Artikel
- 100% passgenau
- im Technical Center getestet

Einbautipp: von Fachleuten für Fachleute

- Allgemeine Tipps zur Montage von Fensterhebern.
- Detaillierte bebilderte Schritt für Schritt Anleitung.
- Informationen zum Funktionstest.
- Liegt in der Verpackung oder zum Download über:
 - QR-Code auf unserem Label
 - unseren Webkatalog
 - TecDoc

NEU
Eigene Montageanleitungen

Instructions / Montageanleitung
franceses / Instructions de montage